

Beförderungsbedingungen
vom
ALPEN-SYLT Nachtexpress

Herausgeber RDC AUTOZUG Sylt GmbH

Gültig ab 01. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

TEIL A – Beförderungsbedingungen	4
1. Geltungsbereich; Vorbemerkung	4
2. Gegenstand und Abschluss des Beförderungsvertrages	4
2.1 Voraussetzung für die Beförderung	4
2.2 Personenbedienter Verkauf	4
2.3 Onlinebuchung	4
2.4 Beförderungsdokumente	4
2.5 Pflicht des Reisenden	5
3. Leistungen	5
3.1 Beförderung von Personen.....	5
3.2 Beförderung von Kindern	6
3.3 Beförderung von Haustieren	6
3.4 Beförderung von Gepäck.....	6
4. Beförderungsentgelt	7
4.1 Normalpreis.....	7
4.2 Ermäßigung für Kinder.....	7
4.3 Ermäßigung für Begleitpersonen von behinderten Menschen	7
4.4 Besondere Preisangebote	7
5. Reservierung, Fahrplan.....	7
5.1 Reservierungspflicht; Vorbuchungszeitraum; Buchungsschluss	7
5.2 Bekanntgabe des Fahrplans	8
6. Umbuchung und Stornierung durch den Reisenden.....	8
6.1 Umbuchungskonditionen	8
6.2 Ausschluss Umbuchungen.....	8
6.3 Stornierung.....	8
7. Stornierung / Rücktritt durch die AUTOZUG Sylt	9
8. Haftung des Reisenden.....	9
8.1 Einhaltung der Verpflichtungen	9
8.2 Haftungsgründe	9
8.3 Verjährung.....	10
9. Haftung gegenüber Reisenden	10
9.1 Zugausfälle und Verspätung.....	10
9.2 Abbruch der Reise durch den Reisenden	10
9.3 Anspruch auf Fahrpreischädigung	10
9.4 Voraussetzungen	11

9.5	Verjährung.....	11
9.6	Weitere Haftungsgründe.....	11
10.	Reklamationen und Schadensabwicklung.....	11
11.	Elektronische Datenverarbeitung.....	11
12.	Anzuwendendes Recht	12
13.	Kontakt	12
TEIL B - Anlage 1 Preise		13

TEIL A – Beförderungsbedingungen

1. Geltungsbereich; Vorbemerkung

Die Beförderungsbedingungen für die Benutzung des Alpen-Sylt Nachtexpress („NEX“) der RDC AUTOZUG Sylt GmbH („AUTOZUG Sylt“) gelten für die Beförderung von Personen sowie die Mitnahme von Haustieren, Fahrrädern, Reisegepäck und Sperrgepäck.

2. Gegenstand und Abschluss des Beförderungsvertrages

2.1 Voraussetzung für die Beförderung

Voraussetzung für die Beförderung ist der vorherige Abschluss eines Beförderungsvertrages. Der Kunde erkennt darin die Bedingungen und Preise des NEX-Tarifs an. Soweit nicht anders geregelt, entspricht der Kauf einer Fahrkarte dem Abschluss eines Beförderungsvertrages. Durch den Beförderungsvertrag verpflichtet sich die AUTOZUG Sylt als vertraglicher Beförderer*) zur Beförderung von Reisenden. Der Inhalt des Vertrags wird dabei in den vom Beförderer ausgegebenen Fahrkarten und Buchungsbestätigungen (Beförderungsdokumente) dokumentiert. Die Beförderungsdokumente bestehen mindestens aus einer Buchungsbestätigung für die zu befördernde(n) Person(en). Der Beförderungsvertrag ist personengebunden und nicht übertragbar.

2.2 Personenbedienter Verkauf

Bei Buchung in einer personenbedienten Verkaufsstelle kommt der Vertrag, je nach Vorgabe der Verkaufsstelle, entweder mit der Anzahlung oder vollständigen Bezahlung der gebuchten Leistungen zustande. Die Übergabe der Buchungsbestätigung erfolgt in der Verkaufsstelle.

2.3 Onlinebuchung

Bei Online-Buchung oder bei Buchung über den Kundenservice per Telefon oder schriftlicher Bestellung ist eine Anzahlung nicht möglich. Die Zahlung wird in diesen Fällen sofort und in voller Höhe fällig. Der Vertrag kommt mit der vollständigen Zahlung der gebuchten Leistungen zustande. Die Bezahlung ist per Kreditkarte (Visa, Mastercard und American Express), Sofort-Überweisung, Giropay, Apple Pay und Google Pay möglich. Die Beförderungsdokumente werden dem Besteller per E-Mail zugestellt, sobald die Zahlung erfolgt ist. Die Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse des Reisenden sowie die Anzahl der mitreisenden Personen und Haustiere ist erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Daten können zum Zwecke der Identitätsprüfung, Bonitätsprüfung und Zahlungsabwicklung an unseren Zahlungsdienstleister weitergegeben werden. Während der Buchung werden alle Daten durch eine verschlüsselte Online-Verbindung (https) zwischen dem Gerät des Reisenden und dem verbundenen Server geschützt. Aufgrund der technischen Besonderheiten des Internets kann eine jederzeitige Verfügbarkeit aller Buchungsmodule nicht gewährleistet werden.

2.4 Beförderungsdokumente

Die Beförderungsdokumente werden erst nach vollständiger Bezahlung des Fahrpreises an den Kunden ausgehändigt und sind auf Verlangen des Personals der AUTOZUG Sylt jederzeit vorzuzeigen. Die Geltungsdauer der Beförderungsdokumente ergibt sich aus den angegebenen Daten der

Reservierung auf den Dokumenten. Die Reservierungen gelten nur am ausgewiesenen Reisetag für den gebuchten Zug.

Der Kunde verpflichtet sich, die Beförderungsdokumente nicht zu verändern oder weiterzuverkaufen. Veränderte oder weiterverkaufte Fahrkarten berechtigen nicht zur Beförderung mit dem Zug. Bei Abschluss eines Vertrages mit Reisemittlern u.a. kann ein Recht zur Weiterveräußerung dediziert vereinbart werden.

Es besteht kein Anspruch auf den Ersatz verlorengangener Buchungsbestätigungen und Fahrkarten. Im Falle des Verlusts bleibt der Anspruch der AUTOZUG Sylt auf das Beförderungsentgelt bestehen.

Die Beförderungsdokumente, auf denen jeweils die Reservierungsangaben – gebuchte Unterbringungsart (Sitz, Liege- oder Schlafwagen) – vermerkt sind, müssen entweder ausgedruckt oder auf einem mobilen Gerät (Smartphone, Tablet-Computer etc.) so gespeichert werden, dass sie bei der Fahrkartenkontrolle am oder im Zug vorgezeigt werden können.

2.5 Pflicht des Reisenden

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Buchung einer Fahrt mit dem NEX persönlichen Daten und die Anzahl der mitreisenden Personen wahrheitsgemäß und korrekt anzugeben. Sind diese Angaben unzutreffend, kann die AUTOZUG Sylt die Mitnahme von Reisenden verweigern und der Kunde kann in diesem Fall keine Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche geltend machen. Der Kunde hat nach Erhalt der Unterlagen die Beförderungsdokumente auf deren Richtigkeit hin zu prüfen. Informationen über die Fahrzeiten werden dem Reisenden während des Buchungsprozesses mitgeteilt bzw. auf den Beförderungsdokumenten aufgedruckt. Aufgrund ggf. kurzfristig auftretender Änderungen an Fahrzeiten ist der Kunde angehalten bei der Buchung Kontaktdaten zu hinterlegen, über die er auch an seinem Urlaubsort erreichbar ist bzw. aktuelle Beförderungsentgelte erhalten kann – i.A. ist dies die E-Mailadresse. Zusätzlich hat vor Antritt der Fahrt eine eigenständige Überprüfung eventueller Änderung an den Fahrzeiten durch den Kunden zu erfolgen.

Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.

Bei der Kontrolle von Fahrkarten durch das Personal im Zug werden die persönlichen Daten anhand der vom Kunden vorzulegenden Beförderungsdokumente geprüft. Im Falle des Missbrauchs liegt eine Beförderung ohne gültige Beförderungsdokumente vor. In diesem Fall wird dem Reisenden ein erhöhter Fahrpreis (in Höhe des doppelten Preises, für den jeweiligen Fahrtermin) berechnet. Darüber hinaus wird Missbrauch zur Strafanzeige gebracht und der Kunde für weitere Buchungen gesperrt.

3. Leistungen

3.1 Beförderung von Personen

Die AUTOZUG Sylt befördert Personen. Die Beförderung wird nur im Rahmen der verfügbaren Plätze durchgeführt. Die AUTOZUG Sylt reserviert im NEX für Personen Plätze in Sitz-, Liege- und Schlafwagen. Züge mit abweichenden Belegungsarten, z.B. im Rahmen möglicher Kooperationszüge, werden besonders ausgewiesen. In Sitz- und Liegewagen werden sowohl Einzelplatzbuchungen als auch Abteibuchungen angeboten.

Bei Einzelplatzbuchungen im Liegewagen beträgt die Abteilbelegung bis zu 6 unabhängig voneinander reisende Personen. Bei AbteilmBuchungen zur alleinigen Nutzung kann das Abteil neben dem Reisenden mit bis zu 5 mitreisenden Personen belegt werden. Ausgenommen sind die rollstuhlgerechten Liegewagenabteile, die nur mit bis zu 2 Personen belegt werden. In Schlafwagen werden ausschließlich AbteilmBuchungen angeboten. Ein Schlafwagenabteil kann je nach Bauart des Schlafwagens mit bis zu 2, 3 oder 4 Personen belegt werden. Im gesamten NEX darf nicht geraucht werden.

3.2 Beförderung von Kindern

Als Kinder gelten Personen bis einschließlich 14 Jahre. Kinder dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen im NEX reisen.

3.3 Beförderung von Haustieren

Lebende Haustiere mit der maximalen Größe eines Hundes, die ungefährlich sind und im Abteil untergebracht werden können, können im NEX nur bei Belegung eines Abteils zur alleinigen Benutzung mitgenommen werden. Hierbei sind zwei Tiere pro AbteilmBuchung zugelassen. Für den erhöhten Reinigungsaufwand wird pro Strecke und pro Tier ein Entgelt von gemäß Anlage 1 Preise berechnet. Behältnisse für die Haustiere müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für fremde Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Blindenführ- und Begleithunde im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX sind vom Maulkorbzwang befreit. Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen. Aus hygienischen Gründen dürfen Tiere die Bett-, Liege- und Sitzplätze nicht benutzen. In Wagen mit Verpflegungseinrichtungen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenführ- und Begleithunden im Sinne von §145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, nicht mitgenommen werden.

3.4 Beförderung von Gepäck

Der Kunde ist für die Einhaltung der zoll- und verwaltungsbehördlichen Bestimmungen und Verpflichtungen seines mitgeführten Gepäcks verantwortlich. Von der Mitnahme als Handgepäck oder Traglast sind Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, die geeignet sind, Mitreisende zu stören oder zu verletzen oder den Wagen zu beschädigen. Von der Beförderung ausgeschlossen sind insbesondere gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der hierzu ergangenen Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), sowie Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist. Nach den Freistellungsvorschriften der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) sind für den persönlichen Gebrauch jedoch Zündhölzer, Feuerzeuge, Spraydosen mit ungefährlichem Inhalt, elektronische Aufnahme- und Abspielgeräte, Mobiltelefone sowie tragbare Computer zugelassen. Besteht der begründete Verdacht, dass der Reisende von der Beförderung ausgeschlossene Stoffe oder Gegenstände mit sich führt, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich die Begutachtung des betreffenden Gegenstandes oder Stoffes zu gestatten und gegebenenfalls dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen. Reisende, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Stoffe oder Gegenstände mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden. Gepäck darf während der Beförderung mit dem NEX mit in die Abteile genommen werden.

Sperrgepäck, das aufgrund seiner Ausmaße nicht im Abteil des Reisenden befördert werden kann, ist bei der Buchung anzugeben. Der AUTOZUG Sylt befördert das Sperrgepäck in einem separaten Wagen in der Zugmitte. Für den erhöhten Aufwand wird pro Strecke ein Entgelt von gemäß Anlage 1 Preise berechnet.

Die AUTOZUG Sylt reserviert im NEX für max. acht Fahrräder Plätze pro Zug in einem separaten Wagen in der Zugmitte. Für den erhöhten Aufwand wird pro Fahrrad ein Entgelt gemäß Anlage 1 berechnet.

4. Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt wird in Gestalt eines entfernungsunabhängigen Globalpreises erhoben und unterscheidet zwischen dem Beförderungsentgelt für einzelne Personen und der Buchung von Abteilen.

4.1 Normalpreis

Der Normalpreis ist das Beförderungsentgelt für eine Verbindung in Abhängigkeit von gewählter Wagenkategorie sowie tagesaktueller Auslastung und richtet sich nach Anlage 1 Preise.

4.2 Ermäßigung für Kinder

Als Kinder gelten Personen bis einschließlich 14 Jahre. Kinder dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen im NEX reisen.

Mit dem NEX fahren Kinder bis 3 Jahre unentgeltlich, wenn für sie kein eigener Platz bzw. keine eigene Liege in Anspruch genommen wird.

Für Kinder bis einschließlich 14 Jahren wird der halbe Preis berechnet.

Bei AbteilmBuchungen wird eine weitere Ermäßigung nicht gewährt.

4.3 Ermäßigung für Begleitpersonen von behinderten Menschen

Eine im Ausweis für behinderte Menschen nachgewiesene notwendige Begleitperson (Merkzeichen B) wird beim NEX im Liege- oder Schlafwagen unentgeltlich befördert.

Bei AbteilmBuchungen wird eine weitere Ermäßigung nicht gewährt.

4.4 Besondere Preisangebote

„Besondere Preisangebote“ sind Preise, die nicht nach Nr. 6.1. bis 6.3. einzugliedern sind. Diese Angebote und deren abweichenden Bedingungen werden in Anlage 1 aufgeführt.

5. Reservierung, Fahrplan

5.1 Reservierungspflicht; Vorbuchungszeitraum; Buchungsschluss

Für den NEX besteht Reservierungspflicht. Buchungen sind grundsätzlich bis zur Abfahrt des Zuges möglich. Dabei sind die besonderen Pflichten im Umgang mit den Beförderungsdokumenten nach Nr. 2. vom Kunden zu beachten.

5.2 Bekanntgabe des Fahrplans

Der endgültige, verbindliche Fahrplan wird üblicherweise spätestens bis 14 Tage vor der Abfahrt des NEX bekanntgegeben, und zwar über verfügbare Informationsmedien, insbesondere im Internet unter www.nachtexpress.de.

Aufgrund von kurzfristigen Änderungen im Betriebsablauf kann es zu Abweichungen kommen, über die die AUTOZUG Sylt die Kunden unter der bei der Buchung hinterlegte E-Mail Adresse informiert. Bei Fahrkarten, die früher als 14 Tage vor Abfahrt des NEX ausgegeben werden, sind die dort angegebenen Fahrzeiten vorläufig und entsprechen dem Stand bei Ausstellung der Fahrkarten.

Es obliegt dann auch dem Reisenden, sich über den endgültigen Fahrplan und damit etwaige Abweichungen vom bei der Buchung mitgeteilten Fahrplan zu informieren. Dies ist möglich über die obengenannten Informationsmedien sowie beim Kundenservice.

6. Umbuchung und Stornierung durch den Reisenden

6.1 Umbuchungskonditionen

Umbuchungen können bis 2 Tage vor dem jeweilig gebuchten Fahrtantritt vorgenommen werden, wenn für den alternativen Reiseternin Plätze verfügbar sind. Für eine Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro zzgl. eines ggf. Differenzbetrages auf einen teureren Reisetag erhoben. Änderungen, die die ursprüngliche gebuchte Leistung reduzieren (z.B. Absage Abteile) sowie Nichtantritt der Fahrt oder Rücktritt gelten als (Teil-)Stornierung.

6.2 Ausschluss Umbuchungen

Die Umbuchung einer bereits vorhandenen Buchung zum Normalpreis in eine Buchung von „Besondere Preisangebote“ ist ausgeschlossen.

6.3 Stornierung

Der Reisende ist bis zum Antritt der Fahrt berechtigt, jederzeit vom Beförderungsvertrag zurückzutreten. Die Stornierungserklärung ist an die AUTOZUG Sylt (Kundenservice) bzw. die ermächtigte Verkaufsstelle zu richten und muss schriftlich erfolgen. Bei Stornierung wird ein angemessener Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen verlangt.

Maßgeblich für die Berechnung des Stornierungsentgelts ist der Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Rücktrittserklärung.

Bei zwei oder mehr Fahrten (z. B. Hin- und Rückfahrt) ist für die Berechnung der Frist der Tag des jeweilig gebuchten Fahrtantritts entscheidend. Storniert der Kunde nach Buchungsabschluss bis zu einem Zeitraum von

- (i) 60 Tagen vor gebuchtem Fahrtantritt, schuldet er 10 %
- (ii) 59 bis 15 Tage vor gebuchtem Fahrtantritt schuldet er 30 %

des vereinbarten Beförderungsentgelts. Ab 14 Tage vor jeweiligem Reisedatum werden 100% des vereinbarten Beförderungsentgelts fällig. Der Fahrpreis wird grundsätzlich nur dann vollständig

erstattet, wenn der Reisende aus Gründen, welche die AUTOZUG Sylt zu vertreten hat, die Fahrt nicht antreten kann.

Für die Stornierung oder Umbuchung von Fahrkarten zu „Besonderen Preisangeboten“ gelten die, im jeweiligen Anhang, angegebenen abweichenden Bedingungen.

7. Stornierung / Rücktritt durch die AUTOZUG Sylt

Die AUTOZUG Sylt kann von dem Beförderungsvertrag vor Antritt der Fahrt und während der Beförderung aus wichtigem Grund zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine eventuelle (Rest-) Zahlung des Kunden nicht spätestens vor Antritt der Fahrt bei der AUTOZUG Sylt geleistet ist.

Grundsätzlich sind Abweichungen, Änderungen oder Absagen einzelner Fahrleistungen und Pflichten vom vereinbarten Inhalt des Beförderungsvertrages, die nach Vertragsabschluss aus Gründen notwendig werden, die die AUTOZUG Sylt nicht zu vertreten hat, bis zur Abfahrt möglich (z.B. Änderungen von Fahrzeiten, Änderung der Unterbringung im Zug wegen Fahrzeugausfall, Änderung von Abfahrts- oder Zielort durch kurzfristig mitgeteilte Baustellen oder Unbefahrbarkeit der Strecke, Streik, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, o.ä.).

Ebenfalls kann die AUTOZUG Sylt bis 30 Tage vor dem Tag der Fahrt vom Beförderungsvertrag zurücktreten, wenn das Buchungsaufkommen für einen NEX so gering oder zu erwarten ist, dass die Durchführung der Zugfahrt für die AUTOZUG Sylt mit nicht zumutbaren Kosten verbunden ist.

Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Beförderungsleistung bzw. Pflicht ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Information durch die AUTOZUG Sylt dieser gegenüber geltend zu machen. Sowohl im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Beförderungsleistung bzw. Pflicht als auch des Zurücktretens der AUTOZUG Sylt vom Beförderungsvertrag wird dem Kunden der bereits gezahlte Reisepreis für die ausgefallene Leistung erstattet, weiterer Anspruch auf Erstattung oder Schadensersatz besteht nicht.

8. Haftung des Reisenden

8.1 Einhaltung der Verpflichtungen

Der Kunde ist verpflichtet, den in den Beförderungsbedingungen aufgeführten Verpflichtungen nachzukommen.

8.2 Haftungsgründe

Der Reisende haftet dem Beförderer für jeden Schaden, der dadurch entsteht, dass er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, sofern er nicht beweist, dass der Schaden auf Umstände zurückzuführen ist, die er trotz Anwendung der von einem gewissenhaften Reisenden geforderten Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Diese Bestimmung berührt nicht die Haftung des Beförderers nach Artikel 26 und 33 Absatz 1 der CIV in der Fassung des Anhangs I zur Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

8.3 Verjährung

Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag gelten die Bestimmungen des Artikels 60 der CIV in der Fassung des Anhangs I zur Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

9. Haftung gegenüber Reisenden

9.1 Zugausfälle und Verspätung

Die Haftung der AUTOZUG Sylt gegenüber Reisenden für Zugausfälle und Zugverspätungen richtet sich nach Art. 15 ff. der Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

Muss (vor Fahrtantritt) vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass ein NEX am Zielbahnhof mehr als 60 Minuten gegenüber der auf den Beförderungsdokumenten ausgegebenen Zeit verspätet ankommen wird, so hat der Reisende unverzüglich die Wahl zwischen

- (i) der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit oder
- (ii) der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort zu einem späteren Zeitpunkt.

9.2 Abbruch der Reise durch den Reisenden

Der Reisende kann stattdessen auch die Reise abbrechen oder gar nicht erst antreten. Er hat dann Anspruch auf Erstattung des von ihm bezahlten Fahrpreises für die von der Verspätung oder dem Ausfall betroffenen Teile der Fahrt. Weitere Entschädigungen für Leistungen, die über die Zugfahrt hinausgehen, können nicht geltend gemacht werden.

9.3 Anspruch auf Fahrpreisentschädigung

Der von einer Verspätung zwischen dem auf der Fahrkarte angegebenen Abfahrts- und Zielort selbst betroffene Reisende hat dann, wenn er selbst keine Fahrpreiserstattung nach Nr. 12.1. bis Nr. 12.2. erhalten hat, Anspruch auf eine Fahrpreisentschädigung wie folgt

- (i) bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten 25 %
- (ii) bei einer Verspätung ab 120 Minuten 50 %

des gezahlten Fahrkartenwertes der vorgelegten Personenfahrkarte. Für Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt wird jeweils der halbe Fahrkartenwert zugrunde gelegt. Der Fahrgast kann im Entschädigungsfall zwischen einem Gutschein oder der Auszahlung des Geldbetrags wählen. Der Betrag wird auf einen durch 10 Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrkarte – bei Rückfahrkarten pro Fahrtrichtung – jeweils nur einmal geltend gemacht werden. Entschädigungsbeträge unter 4 Euro werden nicht ausgezahlt. Weitere Entschädigungen für Leistungen, die über die Zugfahrt hinausgehen, können nicht geltend gemacht werden. Der Anspruch entfällt, wenn der Reisende bereits vor dem Kauf der Fahrkarte bzw. vor Antritt der Fahrt über die Verspätung informiert wurde oder wenn durch Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels die Verspätung am Zielbahnhof weniger als 60 Minuten beträgt.

9.4 Voraussetzungen

Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung nach Nr. 12.1. bis 12.3. steht dem Reisenden ein Fahrgastrechte-Formular zur Verfügung, entweder

(i) je nach Verfügbarkeit im verspäteten Zug oder am Zielbahnhof

(ii) auf www.nachtexpress.de zum Ausdruck

Der Entschädigungsanspruch wird unter Beifügung des ausgefüllten Fahrgastrechte-Formulars und der zuletzt aktuell ausgegebenen Fahrkarte beim Kundenservice (siehe Kontakt aus Nr. 13) eingereicht. Weitere Informationen zum Thema Fahrgastrechte finden Sie auch unter www.fahrgastrechte.info. Dort können Sie die aktuellen Regelungen zum Thema Erstattung nachlesen – insbesondere zum Thema Erstattung von zusätzlich entstandenen Kosten für alternative Beförderungsmittel oder von Übernachtungen. Diese Kosten werden nur unter bestimmten Umständen erstattet.

9.5 Verjährung

Ansprüche nach Nr. 12.1. bis Nr. 12.3. verjähren ein Jahr nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte.

9.6 Weitere Haftungsgründe

Für die Haftung aus der Beförderung von Personen und ihrem Reisegepäck gelten die Bestimmungen der CIV in der Fassung des Anhangs I zur Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

Aus anderen Rechtsgründen haftet der Beförderer dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 Euro beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) bleiben im Übrigen unberührt.

10. Reklamationen und Schadensabwicklung

(i) Entschädigungsansprüche inkl. Fahrgastrechts-Anträge

(ii) Sonstige Reklamationen

sind per E-Mail zu senden an info@nachtexpress.de.

11. Elektronische Datenverarbeitung

Die AUTOZUG Sylt erhebt, speichert und verarbeitet die personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Kundenbetreuung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Anzuwendendes Recht

Auf die Beförderung finden die Vorschriften deutschen Rechts Anwendung. Alle Leistungen erbringt die AUTOZUG Sylt ausschließlich zu den vorstehend genannten Bedingungen. Ist der Beförderungsvertrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes abgeschlossen, ist der ausschließliche Gerichtsstand Sylt.

13. Kontakt

Informationen zur Buchung und Reise erhalten Sie unter www.nachtexpress.de und per E-Mail an info@nachtexpress.de.

Telefon Kundenservice: 04661-7368744

TEIL B - Anlage 1 Preise

Alle Preisangaben sind Endkundenpreise inkl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Normalpreise einfache Fahrt (abhängig von Auslastung und Fahrtdatum):

Sitzwagen	
Platz Sitzwagen	Ab 59 EUR
Abteil Sitzwagen	Ab 199 EUR
Liegewagen	
Platz Liegewagen	Ab 89 EUR
Abteil Liegewagen	Ab 399 EUR
Schlafwagen	
Abteil Schlafwagen	Ab 589 EUR

Besondere Preisangebote: Sparpreise – Umtausch und Erstattung ausgeschlossen, begrenzte Verfügbarkeit

Sitzwagen	
Platz Sitzwagen	Ab 29 EUR
Abteil Sitzwagen	Ab 169 EUR
Liegewagen	
Platz Liegewagen	Ab 79 EUR
Abteil Liegewagen	Ab 199 EUR

Mitnahme von Haustieren und Sperrgepäck

Haustier	59 EUR
Fahrrad	49 EUR
Sperrgepäck	49 EUR

Die Preise gelten zwischen einem Einstiegs- und einem Ausstiegsbahnhof.

Aktuelle Fahrpläne unter: www.nachtexpress.de/fahrplan